

## **Zwischen Wunsch und Wirklichkeit**

### **Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall ist guter Rat wichtig**

Die Boulevardpresse berichtet regelmäßig von Schmerzensgeldurteilen in Millionenhöhe bei Verkehrsunfällen aus den USA. Das wird aber der Rechtswirklichkeit in Deutschland nicht gerecht. Hier zu Lande sind die zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge geringer. Aber es besteht durchaus eine Tendenz, daß bei schwereren Verletzungen zunehmend höhere Schmerzensgelder zugesprochen werden. Bei leichteren Verletzungen ist die Tendenz gegenläufig.

Die Schmerzensgeldbemessung erfolgt im Ergebnis auf Grund einer richterlichen Schätzung basierend auf ärztlichen Gutachten. Ärztliche Atteste schließen aber oft mit den Worten Verletzungen "folgenlos verheilt" - obwohl etwa häßliche Narben zurückgeblieben sind. Hier sollte sich jeder selbst helfen und die Unfallfolgen dokumentieren, z. B. durch Fotos, Zeugen, Auflistung der Verletzungen, Art und Häufigkeit der ärztlichen Behandlungen und die Dauer von Verletzungsfolgen. Anhand dessen lassen sich die Berechnungsgrundlagen des Schmerzensgeldes sachgerecht herausarbeiten. Ein guter Rechtsberater wird für Sie damit ein in aller Regel sehr viel höheres Schmerzensgeld erzielen können als Ihnen eine Haftpflichtversicherung - heute häufig sehr schnell - anbieten wird. Achtung insbesondere bei Abfindungsklauseln. Durch diese werden mit einer einmaligen Zahlung alle Ansprüche aus dem Unfall abgegolten. Treten bei der Heilung der Verletzungen dann Komplikationen auf, können sie eventuell mit weiteren berechtigten Ansprüchen ausgeschlossen sein.

Ein Schmerzensgeld wird grundsätzlich als Einmalzahlung geleistet. Nur bei lebenslangen und schweren Dauerschäden erfolgt ausnahmsweise eine Rentenzahlung - die häufig neben eine Einmalzahlung tritt. Voraussetzung für einen Anspruch auf Schmerzensgeld ist heute nicht mehr immer ein Verschulden des Schädigers an dem Unfall. Ein Schmerzensgeldanspruch kann nunmehr u.a. auch im Rahmen der Gefährdungshaftung im Straßenverkehrsrecht bestehen.

Aber auch weitere Schäden bei Körperverletzungen sind ersatzpflichtig. So können selbst Kosten naher Angehöriger für Krankenhausbesuche ersatzpflichtig sein. Häufig vernachlässigt wird der sogenannte Haushaltsführungsschaden. Die Haushaltsführung wird im Verletzungsfall wie geldwerte Erwerbstätigkeit behandelt. Das heißt, daß bei entsprechender Beeinträchtigung Ersatz der Bruttokosten einer eingestellten Ersatzkraft verlangt werden kann. Aber auch, wenn Familienangehörige oder Freunde die Haushaltsführung übernehmen, besteht ein Ersatzanspruch. Ein Haushaltsführungsschaden summiert sich schnell auf einige Tausend EURO. Bestehen Sie also auf einer akuraten Abrechnung dieser Schadensposition.

Weiter ist ein Verdienstausschlag des Verletzten zu ersetzen - selbst u. U. Nebeneinkommen aus Schwarzarbeit. Der Anspruch umfaßt das gesamte Gehalt einschließlich etwaiger Zusatzleistungen. Der Ersatzanspruch von Arbeitnehmern für die ersten 6 Wochen geht auf den Arbeitgeber über, weil dieser gesetzlich verpflichtet ist, Entgeltfortzahlung zu leisten. Bei Selbständigen ist die Berechnung des entgangenen Gewinns komplizierter. Aber auch hier darf der Geschädigte nicht schlechter stehen als ohne den Unfall. Entgangene Aufträge müssen ersetzt werden. Die Kosten eines Vertreters sind in jedem Fall zu ersetzen.

Auch die Kosten der Heilbehandlung und die Krankenhauskosten sind zu erstatten. Auch wenn in der Regel die Krankenversicherung mit diesen Kosten in Vorlage geht, sollten Sie Ihren Krankenversicherer im Interesse der Versichertengemeinschaft und zur Vermeidung

von höheren Beiträgen so gut informieren, daß dieser für die häufig hohen Krankheitskosten in vollem Umfang Regreß nehmen kann. Das gleiche gilt für Ihren Arbeitgeber.

Sie müssen also Einiges beachten, um nicht auf Ihrem Schaden nach einem unverschuldeten Unfall sitzen zu bleiben. Rechtlich ist die Materie durch das Ineinandergreifen verschiedenartiger Anspruchsnormen komplex. Es sind von normalen Prozessen abweichende prozessuale Besonderheiten zu beachten. Es ist daher ratsam, sich einen geeigneten Rechtsanwalt zu suchen. Die Anwaltskosten muß der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung ebenfalls als Unfallkosten erstatten.

Schließlich sollten Sie auch die Verjährung nicht aus dem Auge verlieren. Denn drei Jahre sind schneller vorbei, als Ihnen lieb ist - schließlich sollen Sie doch Ihr gutes Recht bekommen.

Rechtsanwalt Harald A. Fontaine, Hamburg

Fontaine & Partner  
Anwaltssozietät GbR

Jungfernstieg 38  
20354 Hamburg

Tel. 040-35 35 41  
Fax 040-35 23 03

RA-Fontaine@t-online.de  
www.hamburg.advocat24.de

veröffentlicht in **DAK Magazin Fit ! Heft 4/2001**  
nach Überarbeitung veröffentlicht auf **website von AdvoGarant.de unter Rechtsinfo**  
**17.09.2008**